

Normen vor Gericht

Die Probleme der Techniker und Juristen im Umgang mit technischen Regelwerken

Ralf Mai

Vorsitzender Richter am Landgericht, München

Vortrag anlässlich der Regionalkonferenz Normung - Mit Normung Zukunft
gestalten - am 09. Mai 2019 in Mannheim

I. Allgemeines zur Verknüpfung von Technik und Recht

Normung ist segensreich. Sie erleichtert den Umgang der Menschen miteinander. Technische Regeln sind quasi die Sprache der Techniker. Die gerichtliche Praxis zeigt aber, dass bei den Anwendern der technischen Regelwerke häufig Missverständnisse über die Geltungsmacht der technischen Regelwerke bestehen.

Der Techniker sieht das Baugeschehen baubetrieblich, er ordnet es technischen Begrifflichkeiten wie Planung, Organisation und Bauüberwachung zu. Der Jurist hingegen beurteilt einen technischen Sachverhalt normativ. Er ordnet das Baugeschehen rechtlich definierten Kategorien bzw. Anspruchsgrundlagen zu.

Dabei entstehen häufig Missverständnisse, die die Gerichte beschäftigen. Der Bundesgerichtshofs (BGH) hat in seinem bekannten Urteil zur Geltung der DIN 4109 (Urteil vom 14.05.1998 - VII ZR 184/97, „Luftschallschutz“) zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

- DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter
- Die Mangelfreiheit kann nicht ohne weiteres einer DIN-Norm entnommen werden
- Maßgeblich ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht
- DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben
- Das Nichtvorhandensein von DIN-Normen schließt nicht aus, dass es anerkannte Regeln der Technik gibt, die Vertragsinhalt werden.

Für das grundlegende Verständnis von DIN-Normen ist die DIN 820 von Bedeutung. Nach deren Teil 1 - Normungsarbeit Grundsätze - Abschnitt 8.1 Abs. 1 steht es jedermann frei, die DIN-Normen anzuwenden. Sie sollen sich als anerkannte Regeln der Technik einführen. Aus der DIN 820 ergibt sich also, dass der in der Praxis häufig zu hörende Satz „das Bauteil ist DIN-gemäß und damit mangelfrei“ systematisch zumindest ungenau, wenn nicht sogar falsch ist.

Die DIN 820 Teil 1 Abschnitt 8.1 Abs. 3 regelt auch folgerichtig (und insbesondere „vorsichtig“), dass die Normen einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten bilden und dieser Maßstab auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung ist.

Zieht man ferner in Betracht, dass nach den Grundsätzen für das Anwenden von DIN-Normen „die Norm nicht einzige, sondern nur eine Erkenntnisquelle für technisch ordnungsgemäßes Verhalten im Regelfall ist“ und die DIN-Normen sich selbst als statisch bezeichnen, so verwundert es, wenn Techniker aber auch ihnen folgend Juristen sich damit begnügen, Normtexte anzuwenden, ohne diese Normen kritisch zu hinterfragen. Dieser als „Normengläubigkeit“ bezeichnete Umstand wird in der gerichtlichen Praxis durch die immer wieder im Gerichtssaal dem Sachverständigen gestellte Frage „In welcher Norm steht denn das?“ bestätigt und zeigt, dass die in der DIN 820 niedergelegten Grundsätze (die der BGH in der vorbezeichneten Entscheidung auch deutlich herausgestellt hat) nicht bekannt sind oder nicht verstanden werden.

II. „Einfallstore“ der technischen Regelwerke in unsere Rechtsordnung

Der Techniker und der Jurist sind zunächst einmal mit der Frage konfrontiert, warum eigentlich Normen anzuwenden sind. Hierbei geht es nicht nur um DIN-Normen, sondern auch um kodifizierte Regelwerke anderer Organisationen, wie z. B. den Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker oder den sog. Flachdachrichtlinien des Zentralverbands des Deutschen Dachdeckerhandwerks (diese Aufzählung ließe sich noch um eine Vielzahl weiterer Bestimmungen erweitern).

Ein falscher Ansatz wäre es, sich sofort in diese „Normenflut“ zu stürzen und alle auch nur ansatzweise einschlägigen Regelwerke abzuarbeiten. Richtig ist es, sich zunächst einmal klar zu machen, mit welchem Maßstab gemessen wird.

Dieser Maßstab findet sich **§ 631 Abs. 1 BGB**. Danach ist der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet. Der Jurist spricht vom sog. Werkerfolg. Dieser muss nicht schon dadurch eintreten, dass alle einschlägigen technische Regelwerke befolgt werden.

Maßgeblich ist hierfür **§ 633 BGB** (bei Vereinbarung der VOB/B: § 13 Abs. 1 VOB/B). Danach muss das Werk zunächst einmal die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, **§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB**. Das Gesetz setzt also primär an den Vereinbarungen der Parteien an, die diese im Wege der in unserer Rechtsordnung geltenden Privatautonomie eigenverantwortlich treffen können. Entspricht das Werk nicht dieser Vereinbarung, so ist es – unabhängig davon, ob es technisch funktioniert – im juristischen Sinne mangelhaft. Der Jurist spricht hierbei vom sog. subjektiven Fehlerbegriff. Eine für Techniker zuweilen schwer erträgliche Rechtsfolge! Er muss sich im Klaren sein, dass allein die Befolgung technischer Regelwerke nicht unbedingt den Werkerfolg eintreten lässt!

Soweit eine bestimmte Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist dann zu prüfen, ob das Werk sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, **§ 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1**.

Lässt sich dies nicht feststellen ist zu prüfen, ob sich das Werk für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann, **§ 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB**.

Zwei in der Praxis ganz entscheidende Anforderungen an die Werkleistung sind in § 633 Abs. 2 BGB nicht genannt:

Zum einen sichert der Unternehmer dem Besteller nach der Rechtsprechung des BGH stillschweigend zu, die **anerkannten Regeln der Technik** einzuhalten. Außerdem muss das Werk **funktionstauglich** sein.

Bei den Ausführungen zu § 633 BGB war bislang noch nicht die Rede von technischen Regelwerken. Wie kommen diese aber nun ins Spiel? Was sind die „Einfallstore“ dieser Regelwerke in unsere Rechtsordnung? Wie werden Technik und Recht verknüpft?

1. „Einfallstor“ vertragliche Vereinbarung

Erstes Einfallstor für technische Regelwerke ist eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien, dass technische Regelwerke einzuhalten sind. Vertragsklauseln wie „Alle einschlägigen Regelwerke sind zu beachten“ stehen hierfür. Der in den Regelwerken definierte objektive technische Standard wird damit kraft Vereinbarung zur vereinbarten Beschaffenheit im Sinne von § 633 Abs. 2 BGB.

Eine etwas versteckte vertragliche Vereinbarung findet sich in der VOB/B. So regelt § 1 Abs. 1 S. 2 VOB/B, dass als Bestandteil des Vertrags auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (DIN-ATV 18299 ff), also die sog. VOB/C, gelten.

Schaut man in die jeweiligen Gewerkenormen der ATV-DIN 18300ff, finden sich eine Vielzahl von Verweisungen auf kodifizierte technische Regelwerke. Als Beispiel sei der Abschnitt 2 der Gewerkenorm ATV-DIN 18300 - Erdarbeiten - genannt, der unter der Überschrift „Beschreibung von Boden und Fels“ auf die DIN 1054, die DIN 4020 und die DIN 18196 verweist.

Die Juristen sprechen von einer sog. Staffelverweisung, bei der von der VOB/B über die VOB/C auf kodifizierte Regelwerke verwiesen wird. Dadurch finden diese Regelwerke - wenn auch etwas versteckt - Eingang in die Rechtsordnung.

2. „Einfallstor“ der anerkannten Regeln der Technik

Wie bereits dargelegt, sichert der Unternehmer zumindest stillschweigend die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zu.

Der Begriff der anerkannten Regeln der Technik ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff. Wie wird er aber definiert? Sind es geschriebene Regelwerke, die sich dahinter verbergen? Sind es Zulassungsbescheide, Herstellervorschriften, Richtlinien, Produktblätter, Werbematerialien?

Die wohl herrschenden Meinung definiert als anerkannte Regeln der Technik solche technischen Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen,

- die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind und feststehen,
- sowie insbesondere in dem Kreise der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und
- auf Grund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind.

Technikregeln, die diese Anforderungen erfüllen, werden bei Gericht über die vorgenannte stillschweigende vertragliche Zusicherung relevant.

Nochmals zur Erinnerung:

Für die Vertragserfüllung ist zunächst nicht die Einhaltung von technischen Standards maßgeblich, sondern - wie bereits ausgeführt - die Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen. Haben etwa die Vertragsparteien von anerkannten Regeln der Technik abweichende, z. B. höherwertige Standards vereinbart, so sind diese Standards maßgeblich.

Den Besteller in einem derartigen Fall auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik im Sinne des ohnehin einzuhaltenden Mindeststandards zu verweisen, ist juristisch fehlerhaft. Würde man so verfahren, hielte der sog. objektive Mangelbegriff Einzug in unsere Rechtsordnung.

Die Ausführungen des BGH seien hier nochmals wiedergegeben:

- DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter
- Die Mangelfreiheit kann nicht ohne weiteres einer DIN-Norm entnommen werden
- Maßgeblich ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht
- DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben
- Das Nichtvorhandensein von DIN-Normen schließt nicht aus, dass es anerkannte Regeln der Technik gibt, die Vertragsinhalt werden

3. „Einfallstor“ der Landesbauordnungen (z. B. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

In § 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg regelt der Gesetzgeber, dass bauliche Anlagen sowie Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen so anzuordnen und zu errichten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Mängel benutzbar sind.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, ermächtigt § 73a Abs. 5 der Landesbauordnung die zuständigen obersten Baurechtsbehörden zum Erlass von Technischen Baubestimmungen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 20. Dezember 2017 die neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) erlassen, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Die VwV TB enthält eine Vielzahl von technischen Regelwerken zur Standsicherheit baulicher Anlagen sowie zum Brandschutz, zum Wärmeschutz, zum Schallschutz, zum Gesundheitsschutz, zum Umweltschutz und zu den Planungsgrundlagen.

Nachdem § 73a Abs. 1 bestimmt, dass die Technischen Baubestimmungen zu beachten sind, finden diese Regelwerke somit durch gesetzliche Anordnung Eingang in unsere Rechtsordnung. Sie sind kraft Gesetzes zu beachten und grundsätzlich nicht disponibel.

Zusammenfassung

Gerichte prüfen rechtlich relevante Sachverhalte anhand rechtlicher Vorgaben. Technische Regeln werden dabei nur dann relevant, wenn sie kraft Richtigkeit (anerkannte Regel der Technik), kraft Parteiwillen (vertragliche Vereinbarung) oder kraft hoheitlicher Anordnung (eingeführte technische Baubestimmung) Eingang in unsere Rechtsordnung finden.